

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Kindergärten

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K5-GV-1/184-2022	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	14.06.2022

Betrifft
Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.06.2022
Ltg.-**2171/K-4/1-2022**
Bi-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Mit BGBl. I Nr. 185/2021 hat der Bund das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher – nunmehr bezeichnet als „Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz – AE-GG“ die Begriffe „Kindergärtnerin“ und „Sonderkindergärtnerin“ in „Elementarpädagogin“ und „Inklusive Elementarpädagogin“ geändert und auch die Anstellungserfordernisse um die zusätzlichen Ausbildungen erweitert.

Die Landesgesetzgebungen wurden verpflichtet die Ausführungsbestimmungen mit 1. September 2022 in Kraft zu setzen.

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung soll den Grundsatzbestimmungen entsprochen werden.

Weiters erfolgt eine Korrektur aufgrund der derzeit bestehenden Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Jahre 2018/19 bis 2021/22 und ein Umsetzungshinweis bezüglich einer EU Richtlinie.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung unter anderem in folgenden Angelegenheiten:

- c) fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden

oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen

Gemäß Art. 14 Abs. 4 B-VG ist Landessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Kindergartenwesens.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis und NÖ Klima- und Energieprogramm 2030:

Dieser Entwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses/ NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

Einspruchsrechte und Mitwirkung von Bundesorganen (§ 94 Abs. 2, § 97 Abs. 2 oder § 113 Abs. 4 B-VG):

Es ist kein Einspruchsrecht der Bundesregierung gegeben.

Der Entwurf unterliegt bezüglich des § 18 Abs. 3 NÖ Kindergartengesetz 2006 dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Novelle ergeben sich aus Sicht des Landes keine finanziellen Auswirkungen.

Besonderer Teil:

Zu Z 1. bis 13. und 15. bis 22. und 24.:

Mit diesen Änderungen werden die Regelungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 an die Terminologie der Grundsatzbestimmungen angepasst und die

Anstellungserfordernisse grundsatzkonform geregelt.

Zu Z 14.:

Die Art. 15a B-VG Vereinbarung über die halbtägige kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 sah vor, dass als Anreiz für den Besuch von Kindern im vorletzten Kindergartenjahr ein Beitrag in geringerer Höhe für den Besuch am Vormittag seitens der Erhalter eingehoben werden musste. Die Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Jahre 2018/19 bis 2021/22 hat diese Verpflichtung nicht mehr vorgesehen.

Es wird nunmehr die Bestimmung des § 18 Abs. 3 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 diesbezüglich angepasst.

Zu Z 23.:

Mit der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung wurde gleichzeitig die Richtlinie 2009/50/EG des Rates aufgehoben.

Die Formulierungen in den §§ 7, 7a und 7b sind dergestalt, dass die gegenständliche Richtlinie bereits als umgesetzt zu sehen ist. Mit der Änderung erfolgt der Umsetzungshinweis.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r
Landesrätin